



Statuten

des

SKI CLUB MONTAFON

gemäß Vereinsgesetz 2002

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „SKI CLUB MONTAFON“.
- (2) Er hat seinen Sitz in **VANDANS** und erstreckt seine Tätigkeit auf **DIE TALSCHAFT MONTAFON**
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt als Talschaftsverband die Wintersport-Vereine des Montafons im Interesse einer erfolgreichen Zusammenarbeit in Belangen der Förderung und Pflege des Wintersportes und der für das Tal Montafon außerordentlich wichtigen Tourismuswerbung zusammenzuschließen.

Diesen Zweck verfolgt der Verband insbesondere durch:

- (1) Durchführung von Wintersportveranstaltungen, die über den Rahmen „vereinsoffen“ hinausgehen
- (2) Betreuung des Rennläufernachwuchses durch Schaffung von Trainingsmöglichkeiten, Veranstaltung von Nachwuchssrennen udgl.
- (3) Beschickung von Wettkämpfen durch Wettkämpfer der im SC Montafon zusammengeschlossenen Vereine
- (4) Veranstaltung von „Montafoner Meisterschaften“
- (5) Unterstützung der Ortsvereine in wichtigeren, den Wintersport im Montafon allgemein betreffenden Angelegenheiten
- (6) Aufstellung eines Terminkalenders für Veranstaltungen im Einvernehmen mit den Ortsvereinen
- (7) Tourismuswerbung für das Montafon
- (8) Vertretung der Mitgliedsvereine im Vorarlberger Skiverband mit Ausnahme bei der Jahreshauptversammlung des Vorarlberger Skiverband

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen alle Aktivitäten des Vereins und die Unterstützung von verbandsfremden Veranstaltungen und Initiativen, die dem Vereinszweck dienlich sind, z.B. Jugendveranstaltungen, Betrieb einer Homepage, Bewirtung im Rahmen von Veranstaltungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) durch Einnahmen aus sportlichen und sonstigen Veranstaltungen
 - c) durch Förderbeiträge öffentlicher und privater Stellen
 - d) durch Werbeverträge (Aufschriften, Fernsehen und Rundfunk udgl.)
 - e) durch Beiträge der Gönner

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem finanziell fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Hauptausschuss.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Wintersportvereine bzw. Ski Clubs der Talschaft Montafon
 - b) Personen, die von der Jahreshauptversammlung in den Hauptausschuss gewählt werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die Vereinsarbeit finanziell oder ideell unterstützende physische oder juristische Personen.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Grund einer Empfehlung des Hauptausschusses von der Jahreshauptversammlung ernannt.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 30. April jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Hauptausschuss mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Hauptausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen

Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Hauptausschuss auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Jahreshauptversammlung über Antrag des Hauptausschusses beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane, Vereinsjahr

- (1) Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung (§§ 9 und 10), der Hauptausschuss und der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).
- (2) Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

§ 9: Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet auf Beschluss des Hauptausschusses, der ordentlichen Jahreshauptversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Hauptausschuss.

- (4) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Hauptausschuss schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig.

Stimmrecht bei der Jahreshauptversammlung haben:

- a) Jedes Mitglied des Hauptausschusses sowie jedes Ehrenmitglied je 1 Stimme
- b) die Vereine

bis 199 Mitglieder	1 Stimme
200 bis 399 Mitglieder	2 Stimmen
400 bis 799 Mitglieder	3 Stimmen
über 800 Mitglieder	4 Stimmen
- c) Die auf einen Verein entfallenden Stimmanteile können auch von einer einzelnen vom betreffenden Verein ermächtigten Person wahrgenommen werden.
- d) Voraussetzung für die Stimmberechtigung ist jedoch, dass die Vereine den finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verbandsverbande rechtzeitig nachgekommen sind.
- (7) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Hauptausschussmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer

- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Hauptausschusses und der Rechnungsprüfer
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- (5) Entlastung des Hauptausschusses
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Hauptausschuss

- (1) Im Hauptausschuss haben Sitz und Stimme:
 - a) der Obmann des SCM
 - b) die Obmannstellvertreter (Vertreter der Inner- und Außerfratte)
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassier
 - e) die Sportwarte (alpin, figln, nordisch usw.)
 - f) der Pressewart
 - g) die Obleute der Ortsvereine
 - h) der Zeugwart
 - i) weitere Ausschussmitglieder, die im Bedarfsfalle von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.
- (2) Der Hauptausschuss wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Hauptausschuss hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Hauptausschuss ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Hauptausschusses einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Hauptausschusses beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der Hauptausschuss wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Hauptausschussmitglied den Hauptausschuss einberufen.
- (5) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Hauptausschussmitglied oder jenem Hauptausschussmitglied, das die übrigen Hauptausschussmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Hauptausschussmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Hauptausschuss oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Hauptausschusses bzw. Hauptausschussmitglieds in Kraft.
- (10) Die Hauptausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktritts des gesamten Hauptausschusses an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Der Hauptausschuss hat einen Sportwartausschuss zur Erledigung bestimmter Aufgaben zu gründen. Es können noch weitere Ausschüsse gegründet werden, welchen die Erledigung bestimmter Aufgaben zugeteilt werden (z.B. Ehrenzeichenausschuss).

§ 12: Aufgaben des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuss obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
- (2) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Jahreshauptversammlung
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens

- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Hauptausschussmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Stellvertretende Obleute, Schriftführer und Kassier unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Die unter § 13 (1) aufgelisteten Funktionäre bilden den Vorstand des SC Montafon.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Hauptausschussmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Hauptausschussmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Hauptausschussmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Hauptausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Hauptausschuss.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Jahreshauptversammlung und des Hauptausschusses.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns die stellvertretenden Obleute.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Hauptausschuss ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Hauptausschuss binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Hauptausschuss innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Jahreshauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst dem Stand Montafon in Schruns für gemeinnützige Zwecke.

Silbortal, am 1.6.2017